Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Bauingenieurwesen (Weisung)

Ausgabestelle:	Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich:	Studiengang
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Version:	V01.03
Ausgabedatum:	30.04.2025

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Graubünden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt, ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen, den BSc in Bauingenieurwesen.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

[1] Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.

[2] In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im Bereich Bau- und Planungswesen.
b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige Berufspraxis im Bereich Bau- und Planungswesen nachweisen können.
c) Bei fehlender einjähriger Berufspraxis besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität die Möglichkeit, einen Antrag auf die Zulassung zum Bachelorstudium mit integrierter Praxis (PiBS) zu stellen.

Art. 3
Zulassungsbeschränkung

[1] Für diesen Studiengang gibt es keine weiteren Beschränkungen.

Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

[1] Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.

[2] Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:

a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit vergleichbarem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

[3] Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn zu erfolgen.

Art. 5
Studiengangspezifische Zusatzkosten

[1] Neben den Studiengebühren fallen Kosten für Studienreise, Exkursionen, leistungsfähige EDV-Geräte, Software und Unterrichtsmaterialien etc. an.

III. Studium

Art. 6
Struktur des Studiums

[1] Das Studium wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.

Art. 7
Curriculum

[1] Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.

[2] Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar.

[3] Änderungen im Curriculum und Studienplan sind vorbehalten.

[4] Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

[5] Pflichtmodule:

a) Alle Pflichtmodule müssen bestanden werden.
b) Die Bachelor Thesis ist ein Pflichtmodul.

[6] Wahlpflichtmodule:

a) Die Wahlpflichtmodule müssen aus der Liste im Anhang gewählt werden.
b) Für gewisse Wahlpflichtmodule gelten Abhängigkeiten, d.h. sie können nur gewählt werden, wenn die vorausgesetzten Module bestanden wurden. Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
c) Für das Bestehen des Studiums muss eine komplette Vertiefung bestanden werden.
d) Eine Vertiefung kann thematisch in der Bachelor Thesis weitergeführt werden. In dem Fall wird die Vertiefung im Diplomzeugnis aufgeführt.
e) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen.

[7] Wahlmodule:

a) Es können maximal 8 ECTS promotionswirksam an Wahlmodulen angerechnet werden. Um die für das Bestehen des Studiums nötigen 180 ECTS zu erreichen können anstelle von Wahlmodulen zusätzliche Wahlpflichtmodule besucht werden.
b) Die Wahlmodule können aus der Liste «Wahlmodule» im Anhang gewählt werden.
c) Wahlmodule anderer Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Graubünden sind zu beantragen und von der Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
d) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlmodulen.

[8] Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen (gemäss Semesterbeschreibung), hat das Nicht-Bestehen des Moduls zur Folge.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

[1] Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Art. 9
Leistungsnachweis

[1] Die Abmeldung von einem Pflichtmodul muss schriftlich und spätestens 30 Tage vor Beginn der ersten Prüfungswoche (gemäss Hochschulkalender) bei der Studienleitung erfolgen.

[2] Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen bis zum Start des Semesters bei der Studienleitung eingereicht werden.

[3] Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.

[4] Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, werden die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben.

[5] Modulnoten sind zum offiziellen Termin der Notenbekanntgabe einsehbar.

[6] Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

[1] Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird. Für die nachfolgend aufgeführten Module wird keine Nachprüfung angeboten:

a) Bachelor-Thesis
b) Wahlpflichtmodule

[2] Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.

[3] Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen Pflichtmoduls regelt die Studienleitung.

Art. 11
Bachelor Thesis

[1] Es gelten die, in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.

[2] Für die Zulassung zum Modul Bachelor Thesis müssen alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden werden. Ebenso muss für PiBS-Studierende ein Praxisnachweis von mind. 40 Wochen erbracht werden.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12
Inkrafttreten und Gültigkeit

[1] Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.